

Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB
Lieferbedingungen
Langer EMV-Technik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Langer EMV-Technik GmbH (im Folgenden: Lieferer) und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/ oder Leistungen des Lieferers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Lieferer Anwendung. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- b. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferers gegenüber dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- c. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen vollständig zurückzugeben; digitale Unterlagen sind innerhalb dieser Frist nachweislich zu löschen.
- d. Unterlagen im Sinne dieser Bedingungen umfassen auch elektronische Dateien, digitale Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Präsentationen, Spezifikationen sowie sonstige digital übermittelte Informationen.
- e. Der Lieferer ist berechtigt, Unterlagen des Bestellers ausschließlich zum Zweck der Angebotsbearbeitung und Vertragserfüllung zu verwenden und hierfür intern zu vervielfältigen.
- f. Die Sätze 1.a bis 1.c gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers.
- g. An Standardsoftware und Firmware erhält der Besteller ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vertraglich vorgesehenen Geräten. Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Bearbeitung, Dekompilierung, Vervielfältigung oder Nutzung auf anderen Systemen, bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- h. Teillieferungen sind gesondert abrechenbar, sofern sie für den Besteller wirtschaftlich verwertbar sind und keine wesentliche Beeinträchtigung des vorgesehenen Verwendungszwecks bewirken.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- a. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Hat der Lieferer die bestellte Ware zur Übernahme bereitgestellt und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle hierdurch entstehenden Nebenkosten, insbesondere Transport-, Zustell-, Zoll- und Lagerkosten.
- c. Zahlungen sind an die in der Rechnung angegebene Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

Langer EMV-Technik GmbH
Geschäftsführer: Katja Langer
Registergericht: Amtsgericht Dresden,
HRB Nr. 15402
Sitz der Gesellschaft: Bannewitz
USt-IdNr.: DE191552300

Nöthnitzer Hang 31
DE-01728 Bannewitz
Tel.: +49 (0)351 430093-0
Fax: +49 (0)351 430093-22
mail@langer-emv.de
www.langer-emv.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto-Nr: 3051001979
BLZ: 85050300
IBAN: DE40850503003051001979
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Lieferers innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Verzug, Mahnungen, Verzugszins

- a. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab Verzugseintritt ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- b. Für jede berechtigte Mahnung kann der Lieferer eine pauschale Mahnkostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR verlangen, sofern dem Besteller nicht der Nachweis geringerer Kosten gelingt.
- c. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- a. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- b. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- c. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
 - i. Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - ii. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 4(c) gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - iii. Der Lieferer wird die Abtretung gegenüber Dritten nur offenlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere Zahlungsverzug.
- d. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

Langer EMV-Technik GmbH

Geschäftsführer: Katja Langer
Registergericht: Amtsgericht Dresden,
HRB Nr. 15402
Sitz der Gesellschaft: Bannewitz
USt-IdNr.: DE191552300

Nöthnitzer Hang 31

DE-01728 Bannewitz
Tel.: +49 (0)351 430093-0
Fax: +49 (0)351 430093-22
mail@langer-emv.de
www.langer-emv.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto-Nr: 3051001979
BLZ: 85050300
IBAN: DE40850503003051001979
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen. Eine angemessene Frist beträgt in der Regel mindestens 7 Kalendertage.

- e. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- f. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Fisten für Lieferungen, Verzug

- a. Die Einhaltung von Fisten für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fisten angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über Verzögerungen und deren voraussichtliche Dauer informieren.
- b. Ist die Nichteinhaltung der Fisten zurückzuführen auf
 - i. höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, behördliche Maßnahmen), einschließlich Streik, Aussperrung, Pandemien und deren logistische Folgen,
 - ii. Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf IT-Systeme des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei Schutzmaßnahmen erfolgen,
 - iii. Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger, vom Lieferer nicht zu vertretender Umstände, oder
 - iv. nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, verlängern sich die Fisten angemessen.
- c. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – in allen Fällen des Lieferverzugs ausgeschlossen. Dies gilt auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Frist zur Lieferung.
 - i. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Lieferer den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine

- Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend besteht.
- ii. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und setzt voraus, dass der Lieferverzug vom Lieferer zu vertreten ist.
 - iii. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - iv. Ansprüche nach zwingendem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.
 - d. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
 - e. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - i. bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - ii. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probefebetrieb.
- b. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probefebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- c. Soweit INCOTERMS® vereinbart sind, richtet sich der Gefahrübergang ergänzend nach den schriftlich vereinbarten INCOTERMS® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

7. Entgegennahme

- a. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen nur aufgrund von erheblichen Mängeln verweigern.
- b. Ein erheblicher Mangel liegt nur vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.

8. Sachmängel

- a. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung in Textform und mindestens per E-Mail an sales@langer-emv.de anzuzeigen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- b. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und laut 8a) angezeigt wurden.
- c. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

- d. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
 - i. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit Mängelansprüche verjährt sind; die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt.
 - ii. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- e. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ... sowie bei Softwarefehlern, die trotz zumutbarer Mitwirkung des Bestellers (insbesondere Bereitstellung von Logdaten, Reproduktionsschritten und Testumgebung) nicht nachvollzogen werden können. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten oder unsachgemäße Nutzungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- h. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- i. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Eine weitergehende Schutzrechtsprüfung außerhalb des Lieferlands erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.
- b. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleibt. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen,

- dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- c. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechts-verletzung zu vertreten hat.
 - d. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechts-verletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 - e. Der Lieferer ist berechtigt, nach eigener Wahl entweder die Lieferung so zu ändern, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, oder dem Besteller ein entsprechendes Nutzungsrecht zu verschaffen.

10. Erfüllungsvorbehalt

- a. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- b. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

11. Exportkontrolle

- a. Der Besteller hat zu bestätigen, dass er nicht auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste geführt wird, und hat den Lieferer unverzüglich über etwaige Änderungen zu informieren.
- b. Der Lieferer ist berechtigt, regelmäßige Prüfungen im Rahmen seiner Sanktionslisten-Compliance durchzuführen.
- c. Veräußert der Besteller die gelieferten Produkte ganz oder teilweise an Dritte weiter (z. B. als Distributor oder Wiederverkäufer), hat er sicherzustellen, dass auch diese Endkunden nicht auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten geführt werden und dass die Weitergabe nicht gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt.
- d. Der Besteller hat dem Lieferer auf Anfrage unverzüglich die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- e. Der Besteller stellt den Lieferer von sämtlichen Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die aus einem schuldhaften Verstoß des Bestellers oder seiner Abnehmer gegen Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften resultieren.

12. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- b. Ist die Lieferung nur teilweise unmöglich, beschränkt sich das Rücktrittsrecht und die Unbrauchbarkeit der Lieferung auf den betroffenen Teil.
- c. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleichermaßen gilt, wenn erforderliche Ausfuhr genehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a. Soweit nicht anderweitig in diesen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- b. Unberührt bleiben die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingendem Recht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- b. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.